

- Ausfertigung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Sanitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg– Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M- V S. 634) und der §§ 23 Abs. 3 und 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M – V S. 42) i.V. mit § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 15.12.1998 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.12.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Träger der Straßenbaulast.

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, die Gemeinde Sanitz ist Träger der Straßenbaulast für die Gehwege und Parkplätze in der Gemeinde Sanitz.

Obliegt dem Land Mecklenburg-Vorpommern oder dem Landkreis Bad Doberan die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege , Parkflächen und Straßengehölze in der Gemeinde Sanitz. Für diese Straßenteile ist die Gemeinde Sanitz Träger der Straßenbaulast.

Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) und dem zu den öffentlichen Straßen gehörenden Straßenkörper, dem Luftraum über dem Straßenkörper, dem Zubehör und den Nebenanlagen

1. Ortsdurchfahrten:		Träger der Straßenbaulast
- Bundesstraße:	B 110 – Ortsdurchfahrt Sanitz	Bund
- Landesstraßen:	L 19 – Ortsdurchfahrt Sanitz	
	L 19 – Ortsdurchfahrt Wendfeld	Land M-V
	L 19 – Ortsdurchfahrt Reppelin	Land M-V
	L 191 – Ortsdurchfahrt Sanitz	Land M-V
	L 191 – Ortsdurchfahrt Niekrenz	Land M-V
	L 191 – Ortsdurchfahrt Gubkow	Land M-V
- Kreisstraßen	K 21 – Ortsdurchfahrt Gubkow und Hohen Gubkow	Landkreis Bad Doberan
	K 23 – Ortsdurchfahrt Reppelin	Landkreis Bad Doberan
2. Gemeindestraßen		Gemeinde Sanitz
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.		Gemeinde Sanitz

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen und der zu den öffentlichen Straßen gehörenden Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Soweit in dieser Satzung und im § 22 Abs. 7 StrWG-MV nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und dem zu den öffentlichen Straßenkörper, dem Luftraum über dem Straßenkörper, dem Zubehör und den Nebenanlagen, der Erlaubnis der Gemeinde Sanitz (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Sanitz zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. eine maßstabgerechte Zeichnung,
 2. eine textliche Beschreibung,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Vermeidung der Verunreinigung der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Zustimmung der Gemeinde Sanitz nicht übertragbar.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung,
 2. durch Zeitablauf,
 3. durch Widerruf,
 4. wenn der/die Erlaubnisnehmer/ in oder sein/ ihr Rechtsnachfolger/in innerhalb von 6 Monaten hiervon keinen Gebrauch gemacht hat,
 5. 14 Tage nach Zahlungsaufforderung, wenn der/die Erlaubnisnehmer/in seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

§ 4

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis der Sondernutzung von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt sind:
 1. Vordächer, Sonnendächer, Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke, in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Werbeanlagen und Hinweisschilder mit einer Ansichtsfläche ab 0,5 qm
- (2) Baurechtlich genehmigungsfreie Anlagen gem. § 65 LBauO bedürfen in jedem Fall der Sondernutzungserlaubnis gem. §2 Abs. 3 der Satzung.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich darüber hinaus nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient oder
3. weder der Bund, das Land M-V, der Landkreis Bad Doberan noch die Gemeinde Sanitz Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteils ist.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

Muss wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen eine öffentliche Straße verändert oder aufwendiger hergestellt werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z.B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherheitseinrichtungen) und wird die Herstellung von der Gemeinde Sanitz durchgeführt oder veranlasst, so sind die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde Sanitz zu erstatten. Die Gemeinde Sanitz kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Sanitz oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragssteller/in, Erlaubnisnehmer/in oder seine/ihr Rechtsnachfolger/in und derjenige bzw. diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1993 außer Kraft.

Sanitz, den 16.12.1998

Joachim Hünecke
Bürgermeister

**Öffentlich bekanntgegeben im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde „Sanitzer Mitteilungen“ am 15. Dezember 1998**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 16.12.1998

Joachim Hünecke
Bürgermeister